

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der Aenne & Herbert Böning Stiftung****Bek. d. MI v. 3. 5. 2010 — RV OL 2.03-11741-11 (016) —**

Mit Schreiben vom 28. 4. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments der Eheleute Aenne und Herbert Böning vom 1. 10. 2007 sowie der Stiftungssatzung vom 14. 4. 2010 die Aenne & Herbert Böning Stiftung mit Sitz in der Stadt Brake (Unterweser) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind

- vorrangig die Förderung von Bildung und Kultur in Brake,
- überdies die Förderung der Selbsthilfe unverschuldet in Not geratener Menschen sowie
- die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Aenne & Herbert Böning Stiftung
c/o Herrn Knuth Speckels
Mitteldeichstraße 33
26919 Brake (Unterweser).

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 546

Anerkennung der Monika Wessels Stiftung**Bek. d. MI v. 3. 5. 2010 — RV OL 2.03-11741-16 (068) —**

Mit Schreiben vom 17. 3. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 2. 2010 die Monika Wessels Stiftung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und von mildtätigen Zwecken, die den Belangen von Menschen mit einer Behinderung zugutekommen. Sie fördert Personen, Projekte und Einrichtungen entsprechend der Zielsetzung der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück, des Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e. V. und der osnabrücker werkstätten gGmbH. Zudem soll die Stiftung Obdachloseinrichtungen unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Monika Wessels Stiftung
c/o Herrn Franz Wessels
Zeppelinstraße 20
49076 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 546

**Änderung der Satzung
der Stiftung Stadtparkasse Bad Pyrmont****Bek. d. MI v. 26. 5. 2010 — RV H 2.02 11741/B 37 —**

Mit Schreiben vom 26. 5. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Stiftung Stadtparkasse Bad Pyrmont zur Änderung bzw. Erweiterung des Stiftungszwecks genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr auch die Förderung des Sports, des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnüt-

ziger und mildtätiger Zwecke sowie des Feuerschutzes und des Rettungswesens im Geschäftsgebiet der Stadtparkasse Bad Pyrmont.

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 546

C. Finanzministerium**Verwaltungskostenrecht;
Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand
bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich****RdErl. d. MF v. 19. 5. 2010 — K 2004-41-3412 —**— **VORIS 20220** —

— Im Einvernehmen mit den übr. Ministerien —

Bezug: a) RdErl. v. 15. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 509)

— **VORIS 20220** —

b) RdErl. v. 3. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 236)

— **VORIS 64000** —

Bei der Gebührenbemessung für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für die Benutzung öffentlicher Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden, und für sonstige Leistungen, die von Behörden des Landes bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, ist Folgendes zu beachten:

§ 9 Abs. 1 VwKostG und § 9 Abs. 1 NVwKostG sehen vor, dass bei der Ausschöpfung von Gebührenrahmen neben der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen bzw. dem Wert des Gegenstands der Amtshandlung regelmäßig der mit der einzelnen Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist.

Um die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands für eine gebührenpflichtige Amtshandlung zu vereinfachen, sind in der Regel auf den Zeitaufwand abgestellte **Pauschsätze** (Stundensätze) anzuwenden.

In der **Anlage 1** sind die unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Personal- und Sachaufwands (für einen Büroarbeitsplatz) in der Landesverwaltung ermittelten Kosten einer Arbeitsstunde (Stundensätze) in den verschiedenen Laufbahngruppen zusammengestellt. Weitere Einzelheiten der Ermittlung ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1 sowie der **Anlage 2**.

Anlage 3 enthält eine Übersicht der Stundensätze der vergangenen Jahre.

Die Anlagen werden je nach Bedarf den veränderten Verhältnissen angepasst. Die Stundensätze sollen im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührenbemessung grundsätzlich berücksichtigt werden, soweit nicht besondere Verhältnisse ein Abweichen von den zugrunde liegenden Berechnungsgrößen bzw. den ermittelten Beträgen oder die Ermittlung besonderer Stundensätze für einzelne Funktionsbereiche gebieten.

Die Anwendung von Stundensätzen entfällt, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage der Verwaltungsaufwand individuell zu ermitteln ist oder wenn der Zeitaufwand für die Gebührenbemessung nicht relevant ist. Über das übliche Maß hinaus entstehender Personal- und Sachaufwand, der z. B. durch Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens oder der jeweiligen Einrichtungen verursacht wird, ist neben den durch die Stundensätze erfassten allgemeinen Kosten besonders zu berücksichtigen.

Dieser RdErl. tritt am 9. 6. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 8. 6. 2010 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 546

Anlage 1

1. Zusammenstellung der Stundensätze für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich

Mit Wirkung vom 1. 1. 2010 betragen die Pauschsätze (Stundensätze) für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich:

Laufbahngruppe	Personalkostenanteil in EUR	Sachkostenanteil in EUR	Insgesamt in EUR
2, 2. Einstiegsamt	62	7	69
2, 1. Einstiegsamt	49	7	56
1, 2. Einstiegsamt	38	7	45
1, 1. Einstiegsamt	29	7	36

Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

2. Berechnung des Personalkostenanteils

2.1 Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (nach Spalte 7 der Anlage 1 und Spalte 6 der Anlage 2 zum Bezugserslass zu b, unter Berücksichtigung eines Verhältnisses Besoldungs-/Tarifbereich 70 : 30 v. H.)

2.1.1 Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt
 Durchschnittsbetrag Besoldungsbereich 70 v.H. 92 314 EUR 64 620 EUR
 Durchschnittsbetrag Tarifbereich 30 v.H. 70 390 EUR 21 117 EUR
85 737 EUR

2.1.2 Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt
 Durchschnittsbetrag Besoldungsbereich 70 v.H. 66 697 EUR 46 688 EUR
 Durchschnittsbetrag Tarifbereich 30 v.H. 64 179 EUR 19 254 EUR
65 942 EUR

2.1.3 Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt
 Durchschnittsbetrag Besoldungsbereich 70 v.H. 50 832 EUR 35 582 EUR
 Durchschnittsbetrag Tarifbereich 30 v.H. 48 522 EUR 14 557 EUR
50 139 EUR

2.1.4 Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt
 Durchschnittsbetrag Besoldungsbereich 70 v.H. 44 469 EUR 31 128 EUR
 Durchschnittsbetrag Tarifbereich 30 v.H. 40 244 EUR 12 073 EUR
43 201 EUR

2.2 Kosten für Hilfspersonal

2.2.1 Durchschnittsbetrag für den Tarifbereich in den Entgeltgruppen 2 bis 3 (einschließlich personenbezogene Sach- und Gemeinkosten) 40 244 EUR

2.2.2 Zuschlag für Hilfspersonal 15 v. H. von Nr. 2.2.1 6 036 EUR

3. Zusammenstellung der Bemessungsfaktoren und Berechnung des Stundensatzes für Personal

	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt in EUR
3.1 durchschnittliche Dienstbezüge (Nr. 2.1)	85 737	65 942	50 139	43 201
3.2 Zuschlag für Hilfspersonal (Nr. 2.2)	6 036	6 036	6 036	—
3.3 insgesamt	91 773	71 978	56 175	43 201

		Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt in EUR
3.4	geteilt durch 1474,50 nach Anlage 2	62,21	48,69	38,10	29,29
3.5	gerundet auf volle EUR	62	49	38	29

4. Berechnung des Stundensatzes für Sachkosten

4.1	durchschnittliche jährliche Arbeitsplatzkosten (Spalte 8 der Anlage 1 und Spalte 7 der Anlage 2 des Bezugserslasses zu b)	9 225 EUR
4.2	Zuschlag für Sachaufwand für Hilfspersonal — 15 v. H. von Nr. 4.1 —	<u>1 383 EUR</u>
4.5	insgesamt	<u>10 608 EUR</u>
4.6	geteilt durch 1474,50 (Jahresarbeitsstunden nach Anlage 2)	7,19 EUR
4.7	gerundet auf volle EUR	7 EUR

5. Personal- und Sachkosten-Stundensatz ab 1. 1. 2010

	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt in EUR
Personalkosten nach Nr. 3.5	62	49	38	29
Sachkosten nach Nr. 4.5	7	7	7	7
Gesamtstundensatz 2010	69	56	45	36

Anlage 2

Ermittlung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit
 (in Anlehnung an die von der Kommunalen Stelle für Verwaltungsvereinfachung — KGSt — ermittelten Werte, KGSt-Bericht Nr. 2/2003 vom 3. 3. 2003, sowie an das dortige Berechnungsschema)

	Tage
1. Jahrestage	365,00
abzüglich	
2. Samstage	52,00
3. Sonntage	52,00
4. Zwischensumme	<u>261,00</u>
5. Feiertage (Karfreitag, Oster-, Pfingstmontag, Himmelfahrt)	4,00
6. rollierende Feiertage, freie Tage (Neujahr, 1. Mai, 3. Oktober, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag, Silvester = 7 Tage × 5 : 7 (da rollierend))	5,00
7. Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte	13,90
8. Urlaub, Dienstbefreiung, Sonder-, Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen	<u>32,23</u>
Zwischensumme	<u>205,87</u>
9. 10 v. H. Abschlag für Rüstarbeit und sonstigen Arbeitsausfall	20,58
10. Nettoarbeitstage	<u>185,29</u>
184,29 Nettoarbeitstage × 8 Stunden (Besoldungsbereich)	tägliche Arbeitszeit = 1 474,32 Stunden
185,29 Nettoarbeitstage × 7,96 Stunden (Arbeitnehmerbereich)	tägliche Arbeitszeit = 1 474,90 Stunden
Durchschnittliche Jahresarbeitszeit bei einem Verhältnis 70 : 30	<u>1 474,50 Stunden</u>

Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand
(Personal- und Sachkosten in DM bzw. EUR) in der Arbeitsstunde

Laufbahngruppe	ab									
	1. 1. 1995 in DM	1. 4. 1996 in DM	1. 8. 1998 in DM	1. 9. 1999 in DM	1. 7. 2001 in DM	1. 1. 2002 in EUR	1. 5. 2002 in EUR	1. 1. 2004 in EUR	1. 1. 2008 in EUR	1. 1. 2010 in EUR
Höherer Dienst/ Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt	109 (104+5)	126 (117+9)	131 (122+9)	123 (114+9)	125 (111+14)	63,91 (56,75+7,16)	64 (58+6)	70 (63+7)	69 (61+8)	69 (62+7)
Gehobener Dienst/ Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	79 (75+4)	92 (84+8)	96 (88+8)	103 (95+8)	105 (92+13)	53,68 (47,03+6,65)	54 (48+6)	52 (45+7)	53 (45+8)	56 (49+7)
Mittlerer Dienst/ Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	59 (56+3)	69 (62+7)	73 (66+7)	78 (71+7)	79 (67+12)	40,39 (34,25+6,14)	41 (35+6)	43 (36+7)	44 (36+8)	45 (38+7)
Einfacher Dienst/ Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt	44 (42+2)	53 (48+5)	56 (51+5)	57 (52+5)	63 (53+10)	32,21 (27,10+5,11)	33 (27+6)	34 (27+7)	36 (28+8)	36 (29+7)

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)

Erl. d. MS v. 7. 5. 2010 — 204-43041 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 31. 10. 2007 (Nds. MBL S. 1403)
— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Maßnahmen zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung der Erwerbstätigkeit von beschäftigten Frauen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/2006 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 vom 7. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 94 S. 10),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 vom 1. 9. 2009 (ABl. EU Nr. L 250 S. 1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1), so wie
- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 —

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderschwerpunkt „Qualifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für Beschäftigte und Unternehmen“

Gefördert werden folgende allgemeine (in der Regel überbetriebliche) Ausbildungsmaßnahmen (Artikel 38 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 800/2008) für beschäftigte Frauen:

- 2.1.1 berufs- und branchenspezifische Weiterbildung,
- 2.1.2 Projekte zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, an Unternehmensgründungen und Unternehmensnachfolge,
- 2.1.3 innovative Projekte zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben (im Zielgebiet RWB nur Modellprojekte),
- 2.1.4 berufliche Qualifizierungsprojekte mit transnationalem Bezug.

In begründeten Ausnahmefällen ist darüber hinaus eine Förderung von spezifischen einzelbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen i. S. des Artikels 38 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 800/2008 möglich.

2.2 Förderschwerpunkt „Verbesserung der beruflichen und sozialen Eingliederung“

Gefördert werden folgende Maßnahmen für erwerbslose Frauen:

- 2.2.1 Maßnahmen zur Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit für Frauen, die besondere Schwierigkeiten haben, im Erwerbsleben Fuß zu fassen, insbesondere Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrerinnen, Alleinerziehende, ältere Frauen, Aussiedlerinnen, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen,
- 2.2.2 Maßnahmen zur Beratung und Qualifizierung von Existenzgründerinnen, einschließlich der Vernetzung und des begleitenden Coachings,